

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage für

S-2641626.1
Transformatorstation Feldstrasse 4
- Neubau der Transformatorstation auf der Parzelle 2226 in der Gemeinde Sirnach
Koordinaten: 2716746/ 1258283

L-2641627.1
24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Feldstrasse und Feldstrasse 4
- Kabeleinzug in neue Rohranlage
Grabarbeiten im Bereich der Parzelle 2226 in der Gemeinde Sirnach
Koordinaten: von 2716742/ 1258279 nach 2716746/ 1258283

L-0195592.3
24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Feldstrasse 4 und Kett
- Kabeleinschlaufung in die neue Transformatorstation
Grabarbeiten im Bereich der Parzelle 2226 und 375 in der Gemeinde Sirnach
Koordinaten: von 2716746/ 1258283 nach 2716943/ 1258447

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

EW Sirnach AG, Mattenrainstrasse 9, 8370 Sirnach

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 10. Juli 2026 bis zum 9. September 2026 in der Gemeinde Sirnach, auf dem Bauamt, öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7393/2d2af30135> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorge-merkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönli-chen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Ein-sprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qua-lifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Über-mittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienst-barkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungs-rechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungs-gegenstandes entstehe Schaden.